

Konspiratives Täterverhalten

- Gegenobservation
- Abschottung
- Decknamen
- Codierung in Sprache und Schrift

Täterverbindungen/Tatzusammenhänge

- überregional
- national
- international

Gruppenstruktur

- hierarchischer Aufbau
- ein nicht ohne weiteres erklärbares Abhängigkeits- und Autoritätsverhältnis zwischen mehreren Tatverdächtigen
- internes Sanktionierungssystem

Hilfe für Gruppenmitglieder

- Fluchtunterstützung
- Beauftragung bestimmter Anwälte und deren Honorierung durch Dritte
- Mitführen von vorbereiteten Vertretungsvollmachten für Rechtsanwälte
- hohe Kautionsangebote
- Bedrohung und Einschüchterung von Prozessbeteiligten
- Unauffindbarkeit von Zeugen
- typisches ängstliches Schweigen von Betroffenen
- überraschendes Auftreten von Entlastungszeugen
- Betreuung in der Untersuchungshaft/Strafhaft
- Versorgung von Angehörigen
- Wiederaufnahme nach der Haftentlassung

Korruptionierung

- Einbeziehung in den luxuriösen Lebensstil der Täter
- Herbeiführen von Abhängigkeiten (zum Beispiel durch Sex, verbotenes Glücksspiel, Zins- und Kreditwucher)
- Zahlung von Bestechungsgeldern, Überlassung von Ferienwohnungen, Luxusfahrzeugen usw.

Monopolisierungsbestrebungen

- „Übernahme“ von Geschäftsbetrieben und Teilhaberschaften
- Führung von Geschäftsbetrieben durch Strohleute
- Kontrolle bestimmter Geschäftszweige (Casinos, Bordelle)
- „Schutzgewährung“ gegen Entgelt

Öffentlichkeitsarbeit

- gesteuerte oder tendenziöse Veröffentlichungen
- auffälliges Mäzenatentum unter anderem bei Sportveranstaltungen
- gezieltes Suchen von Kontakten zu Personen des öffentlichen Lebens

* Anmerkung: Generelle Indikatoren sind allgemein kennzeichnende Merkmale. Spezielle Indikatoren werden unter Einbeziehung zusätzlicher Erkenntnisse zu deliktsspezifischen Handlungsformen und Gruppenstrukturen erarbeitet.
DAS DEUTSCHE BUNDESRECHT – 836. Lieferung – November 1999

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Entstehung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 8. April 2016

JustV II D 5

Telefon: 9013-3230 oder 9013-0, intern 913-3230

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293) wird bekannt gemacht, dass die zur Entstehung erforderliche Anerkennung der

Jenke-Stiftung Sankt Ludwig katholische Kirchengemeinde

Berlin Wilmersdorf

Kurzform:

Jenke-Stiftung St. Ludwig

als rechtsfähig erfolgt ist.

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung kirchlicher Zwecke, insbesondere zur Förderung des Gemeindelebens der katholischen Kirchengemeinde St. Ludwig Berlin.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Beginn vorbereitender Untersuchungen nach § 165 Absatz 4 des Baugesetzbuchs

Bekanntmachung vom 12. April 2016

StadtUm IV D 2

Telefon: 90139-4207 oder 90139-3000, intern 9139-4207

Auf der Grundlage des § 165 Absatz 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

I.

Der Senat von Berlin hat in seiner 61. Sitzung am 12. April 2016 (Senatsbeschluss Nummer S-1061/2016) den Beginn vorbereitender Untersuchungen für das Gebiet Treptow-Köpenick – ehemaliger Güterbahnhof Köpenick beschlossen. Das Gebiet, in dem die vorbereitenden Untersuchungen durchgeführt werden, ist dem beigefügten Lageplan auf Seite 884 zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen:

1. Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches. Diese bedarf einer besonderen Verordnung.

Das Land Berlin hat vor der möglichen Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen, die erforderlich sind, um Beurteilungsunterlagen über die Notwendigkeit der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit im Allgemeinen zu gewinnen. Die §§ 137 bis 141 BauGB sind entsprechend anzuwenden.

2. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet,

dem Land Berlin oder seinen Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der städtebaulichen Entwicklung eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme erforderlich ist.

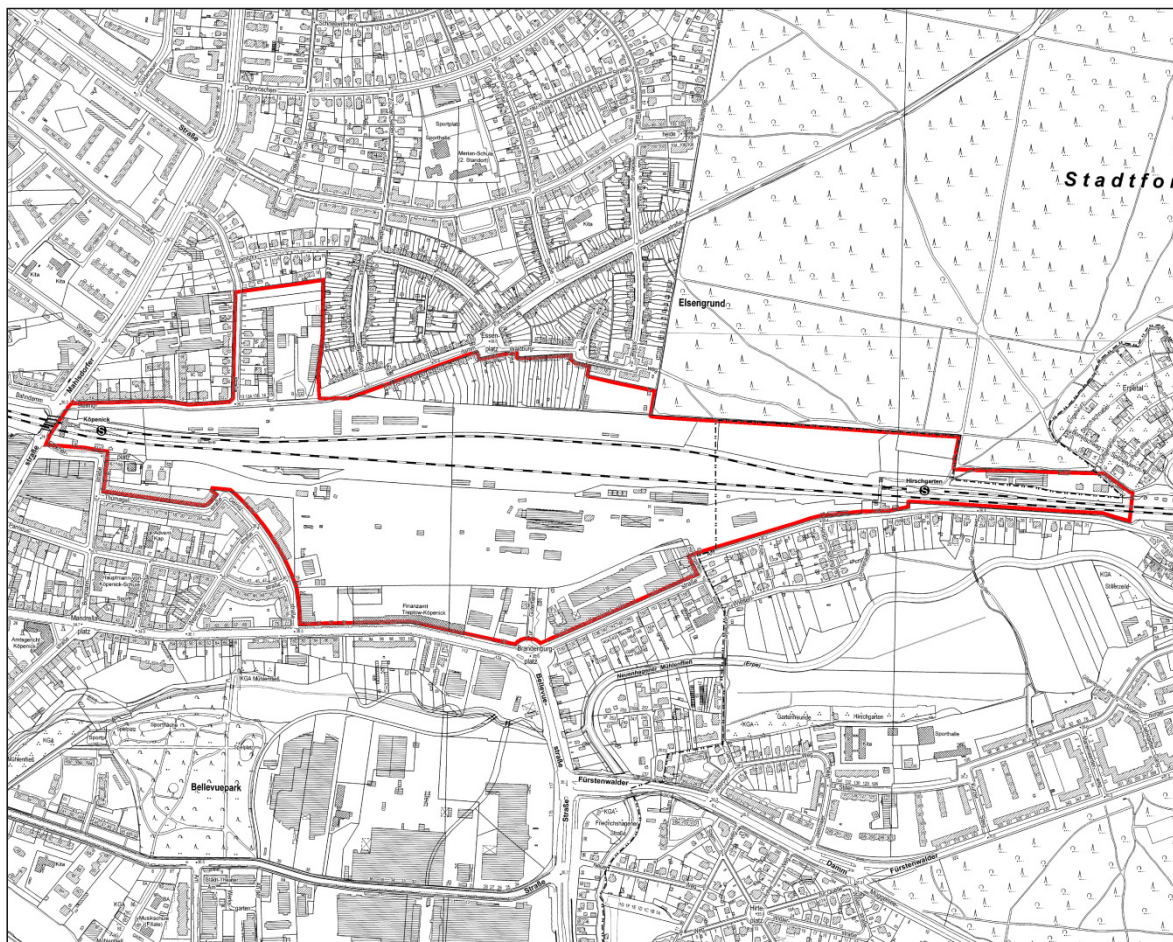
Vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen an kann die zuständige Baugenehmigungsbehörde Entscheidungen über Baugesuche für Vorhaben im Sinne von § 29 Absatz 1 BauGB bis zu zwölf Monate zurückstellen und die Beseitigung baulicher Anlagen vorläufig untersagen. Dies gilt für solche Fälle, bei denen zu befürchten ist, dass durch die genannten Vorhaben die in dem Untersuchungsgebiet absehbaren

Planungen unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würden (§ 165 Absatz 4 in Verbindung mit § 141 Absatz 4 und § 15 BauGB).

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt führt gemäß § 26 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) die vorbereitenden Untersuchungen durch und bestimmt die grundsätzlichen Entwicklungsziele.

II. Darstellung des Untersuchungsgebietes

Räumliche Abgrenzung der vorbereitenden Untersuchungen im Gebiet Treptow-Köpenick ehemaliger Güterbahnhof Köpenick



vorbereitende Untersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB

Stand 04/2016